

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 36. Die Regierungszeit Sigismunds III. (1588—1632)

fall auf das jüdische Viertel. Den Vorwand für die Hetze bildete der Umstand, daß sich die Juden der Zusammenkunft eines sich auf die Taufe vorbereitenden Stammesgenossen mit seiner Gattin widersetzt hatten. Die wahren Ursachen lagen aber tiefer: die Verfolgung war von der den Juden feindlich gesinnten Kaufmannschaft angezettelt, der die Erweiterung der Handelsfreiheit ihrer Rivalen gegen den Strich ging. Darum legte auch Stephan Bathory dem Posener Magistrat ob seiner Fahrlässigkeit eine schwere Geldbuße auf, die er ihm erst dann wieder erließ, als die Magistratsmitglieder unter ihrem Eide erklärten, selbst von dem Überfall völlig überrascht gewesen zu sein. Der gekrönte Feldherr ließ sich übrigens in solchen Fällen eher von unmittelbarem Pflichtbewußtsein als von allgemeinen politischen Grundsätzen leiten, für die er nur wenig Sinn hatte. So konnte er in einem Falle erklären, daß die Juden mit den übrigen Bürgern gleichgestellt werden müßten (*coaequantur cum civibus*), in einem anderen hingegen, daß sie nur Siedler, nicht aber Vollbürger seien (*incolae et non cives*), weshalb ihnen denn auch das städtische Bürgerrecht lediglich in den gesetzlich genau festgelegten Grenzen zuerkannt werden könne. Von der gleichen Unbeständigkeit zeugt die Tatsache, daß Stephan Bathory einerseits den Juden das Niederlassungsrecht in von ihnen bisher nicht bewohnten Städten verbriefte, andererseits jedoch auf die Vorstellungen der Bürgerschaft anderer Städte hin das Ortsprivileg „*de non tolerandis Judaeis*“ bestätigte. Unter König Stephan stand freilich Polen bereits unmittelbar vor der katholischen Reaktion, der sie unter seinem Nachfolger vollends verfallen sollte. War doch Stephan selbst ein tatkräftiger Förderer des Jesuitenordens, der die Erziehung der polnischen Jugend ganz an sich gerissen hatte, um in den von ihm gestifteten Schulen Geist und Gewissen vieler Generationen der führenden Schicht zu verderben.

§ 36. Die Vorherrschaft der Schlachta und der Klerikalen unter Sigismund III. (1588—1632)

Die Folgen des mit dem Erlöschen der Jagellonendynastie eingetretenen Umschwunges sollten in ihrer ganzen Tragweite erst unter dem ersten Könige aus dem schwedischen Hause Wasa, unter Sigismund III. (1588—1632), deutlich in Erscheinung treten. Die Wählbarkeit der Könige brachte es mit sich, daß sie in immer größere